



# PV-Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

Förderrichtlinie 2022

## 1. Allgemeines

Kraft Stadtratsbeschluss möchte die Stadt Aschaffenburg die „Kindertageseinrichtungen“ im Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV) mit einem Förderprogramm unterstützen. Hierbei liegt das Interesse in der Erweiterung der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet, in der Bewusstseinsbildung für Kinder und Familien, für die Energiewende und in der langfristigen finanziellen Entlastung der Betreiber von Kindergärten/-krippen/-horten („Kindertageseinrichtungen“).

Dieses Förderprogramm stellt somit einen weiteren Baustein des vom Stadtrat beschlossenen „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts“ dar.

## 2. Förderfähige Maßnahmen & Antragsberechtigung

- (1) Förderfähig ist die Installation mit in Deutschland zugelassenen PV-Modulen und Wechselrichtern (ausgenommen sind „Steckdosen- bzw. Balkon-Anlagen“). PV-Speicher sind nicht Teil dieses Förderprogrammes.
- (2) Antrags- und förderberechtigt sind gemeinnützige Betreiber (z.B. Vereine) von Kindertageseinrichtungen, die sich im Stadtgebiet Aschaffenburg befinden, unabhängig davon, wer Eigentümer des Gebäudes ist.
- (3) Gefördert werden nur Anlagen, die spätestens zur Inbetriebnahme ins Eigentum und den Besitz des gemeinnützigen Betreibers einer Kindertageseinrichtung übergehen.

## 3. Hinweise, Voraussetzungen, Betreiberverantwortung

- (1) Der Errichter der Anlage muss sich bei der Errichtung an alle hierfür geltenden Richtlinien halten (VDE, Berufsgenossenschaft, Unfallverhütung, Meldung bei Finanzamt und Bundesnetzagentur, etc.).
- (2) Die Förderung ersetzt nicht erforderliche Beurteilungen und Genehmigungen nach technischen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Verantwortung aller erforderlichen Prüfungen (z.B. Statik) liegen allein beim Anlageneigentümer bzw. Antragssteller. Dies gilt auch für den Betrieb und die vorgeschriebene regelmäßige Prüfung der Anlage (z.B. Schutzprüfungen).
- (4) Die Errichtung der Anlage bedarf der Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- (5) Die Anlageinstallation muss durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.
- (6) Sämtliche Mitarbeiter\*innen der Kindertageseinrichtung müssen vom Antragsteller über den Ausbau rechtzeitig vorab informiert werden.
- (7) Der erzeugte PV-Strom darf neben der Eigennutzung und Einspeisung auch für ein Angebot für personaleigene E-Mobilität verwendet werden.
- (8) Die geförderte Anlage ist mind. 10 Jahre zu erhalten. Bei Verstoß behält sich die Stadt Aschaffenburg einen Widerruf des gewährten Zuschusses vor. Die Stadt Aschaffenburg behält sich hierzu eine Überprüfung vor Ort vor.

## 4. Förderhöhe, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Aschaffenburg („Zuwendungsbescheid“), welcher Auflagen enthalten kann.
- (2) Die Förderung beträgt 500 [€/kW<sub>p</sub>] bis zu einem Maximalbetrag von 10.000 € pro Kindertageseinrichtung.

- (3) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln sowie Sponsoren ist zulässig. Kumulierungsrichtlinien und Verbote anderer Förderprogramme sind jedoch vom Antragssteller zu beachten.
- (4) Förderzusagen für das kommende Haushaltsjahr können immer erst nach der entsprechenden Mittelfreigabe erfolgen.
- (5) Es handelt sich bei diesem Förderprogramm um eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Stadt gewährt ausschließlich nach den Vorgaben dieser Richtlinie Zuschüsse.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit: Für eine von der Stadt geförderte Anlage soll innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme eine Einweihungsveranstaltung durch den Anlagenbetreiber organisiert werden. Einzuladen sind: Gebäudebesitzer, Presse, Oberbürgermeister und politische Vertreter des Stadtteils.

## **5. Antrag auf Förderung, Bewilligungsstelle, Zuwendungsbescheid**

- (1) Antragsformulare auf Gewährung des Zuschusses sind erhältlich bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg (Raum 009) oder auf folgender Homepage:  
[www.aschaffenburg.de/energiefoerderung](http://www.aschaffenburg.de/energiefoerderung)
- (2) Das Antragsformular ist vor Ausführung der Maßnahme vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der dort genannten Bewilligungsstelle einzureichen.
- (3) Dem Antrag ist ein Angebot des ausführenden Fachbetriebs anzuhängen, aus dem alle Typenbezeichnungen der in der Anlage verbauten Bauteile ersichtlich sind.
- (4) Bewilligungen werden nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Antragsunterlagen erteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsstelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Befristung der Mittelabrufung beträgt ein Jahr nach dem Datum des Zuwendungsbescheids. In Ausnahmefällen kann durch den Antragsteller bei unverschuldeter Bauverzögerung diese Frist einmalig maximal um sechs Monate verlängert werden. Der Antrag hierzu ist vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der im Antrag genannten Bewilligungsstelle einzureichen.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) ist innerhalb der genannten Fristen die Originalrechnung des durchführenden Fachhandwerkers mit Zahlungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Aus der Rechnung muss die fachgemäße Durchführung der Arbeiten, die Anlagengröße sowie Typen und Leistungskennzeichen der Anlagenkomponenten ersichtlich sein.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung der eingereichten Unterlagen an die anzugebende Bankverbindung.

## **7. Rückforderung**

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids oder im Falle falscher Angaben sowie bei zweckfremder Verwendung der bewilligten Zuschüsse kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.

Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgeschriebenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 15.02.2022 in Kraft. Ab diesem Datum ist die Antragstellung möglich. Aktueller Stand der Förderrichtlinie: 15.02.2022.



# PV-Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

## Antragsformular

### 1. Angaben zum Antragstellenden (Betreiber der Anlage)

Gemeinnütziger Betreiber: .....

vertreten durch (Name, Vorname): .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Bank: .....

IBAN: .....

### 2. Angaben zur Anlage

Anschrift der Kindertageseinrichtung, die mit PV-Anlage ausgestattet wird:

.....

Größe der geplanten PV-Anlage (in kWp): .....

### 3. Erklärungen

Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt. Ich habe die Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg gelesen und bin damit einverstanden. Ich versichere, alle darin geforderten Kriterien zu erfüllen und garantiere, dass ich der in der Richtlinie zum Förderprogramm genannten Bewilligungsstelle (s.u.) jede nachträglich entstehende Änderung sofort schriftlich mitteile.

Der Gebäudebesitzer hat der Errichtung der PV-Anlage zugestimmt (Nachweis i.d. Anlage);

Ort, Datum, Unterschrift: .....

### Anlagen zum Antrag:

Angebot des ausführenden Fachbetriebs und Zustimmung des Gebäudebesitzers

### Ansprechpartner und Bewilligungsstelle:

Tibor Reidl,  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Stadt Aschaffenburg Pfaffengasse 11  
Tel.: 06021 / 330-1744  
[tibor.reidl@aschaffenburg.de](mailto:tibor.reidl@aschaffenburg.de)

Andreas Jung  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Stadt Aschaffenburg Pfaffengasse 11  
Tel.: 06021 / 330-1491  
[andreas.jung@aschaffenburg.de](mailto:andreas.jung@aschaffenburg.de)